

§. 3.
Bey denen Kirchgängen in Städten mögen ein oder zwey Frauen die Sechswöcherin zur Kirche führen/ welche mit einer Mahlzeit zu tractiren.

§. 4.
Wie sich die Verwaltere / Voigte / Schöffere / Pauren / Müllere und Instleute zuverhalten haben/ bleibt es bey der alten Paur-Ordnung/ die deßfals hiemit wieder erneuert seyn/ und darüber fest gehalten werden sol.

Modus Exeqvendi.

§. 1.
Diejenige so wider diese Ordnung handeln/ sollen zum ersten mahl nach Stande und Vermögen von 5. biß 20. Rthl. / zum zweyten mahl/ von 20. biß 50. Rthl. nebst dem Verlust desjenigen Stückes / womit der Excess geschehen; Und zum dritten mahl/ als muhtwillige Freveler / mit harter Arbitrar/ auch Leibes-Straffe beleyet werden.

§. 2.
Sothane Geld-Straffen wollen Wir ad pias causas verwenden lassen / und sollen dieselbe von jeder Obrigkeit / worunter der Delinquent gefessen / exigiret / derjenige / welcher denselben anzeigt / den vierdten Theil der Straffe zu genießen haben / und sein Nahme / wann es sonst kan erwiesen werden / verschwiegen bleiben.

§. 3.
Zu Erkündigung der Excesse verordnen Wir / daß die Land-Voigte / Burg-richtere / Hauptleute / Priestere / Fiscäle und Landreutere auff diese Ordnung achtung geben/ und die Magistrate in Städten durch ihre Dienere solches auch thun lassen.

§. 4.
Processus sollen denen Contravenienten nicht verstattet werden/ es würde denn zugleich bescheiniget / daß sie höher / als die Ordnung erfordert / bestraffet / oder in facto nicht convinciret worden/ darüber alsdann summariter zu cognosciren.

§. 5.
Würde die Obrigkeit und die in Städten aus dem Magistrat zur policey verordnete conniviren / sollen dieselbe von den Fiscälen actioniret und exemplariter bestraffet werden; Gestalt die Predigere an jedem Orthe solches Unser Regierung gleichmässig bey harter Beahndung anzuzeigen haben.

§. 6.
Damit schließlich diese heilsame / und zu des Landes Besten angezielte Ordnung so viel genauer observiret werde / und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge / sollen die Priestere in Städten und auff dem Lande dieselbe Jährlich zweymahl / als erstlich den Sonntag nach Ostern / und zum andern mahl auff Michaelis von den Cangeln publiciren / und solches bey harter Beahndung nicht unterlassen. Wornach sich jedermann zuachten / und sol diese Ordnung 3. Monathe post publicationem an jedem Orthe ihren Anfang gewinnen. Ubrkündlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckttem Insiegel gegeben zu Cölln an der Spree den 12. October 1696.

Friderich.



Eberhard v. Danckelmann.